

# Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Forstbetriebsnummer: \_\_\_\_\_ Revier: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon/ Fax: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_ ggf. USt.ID: \_\_\_\_\_

Steuerstatus, Umsatzsteuersatz:  0% USt. da kein Unternehmer (§ 1 UStG)  
 5,5% da pauschalbesteuerter forstwirtschaftlicher Betrieb mit Wald (§ 24 UStG)  
 19% da Regelbesteuerter (§ 1 UStG)

Hiermit bevollmächtige ich die untere Forstbehörde Tätigkeiten der fallweisen Betreuung zu übernehmen:

- Holzauszeichnen [0,36 EUR/Fm]
- Organisation und Überwachung von Holzerntemaßnahmen [0,24 EUR/Fm]
- Holzaufnahme mit Holzlistendruck [einzelstammw. Aufnahme: 1,00 EUR/Fm; sonst. Aufnahme: 0,24 EUR/Fm]
- Holzverkauf // ggf. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen [0,80 EUR/Fm // ggf. + 0,12 EUR/Fm]
- Fakturierung [0,18 EUR/Fm]
- Sortierung von Wertholz [4,80 EUR/Fm]
- Sonstige Leistungen nach § 3 (1) Nr. 1 Erfassung u. Ausdruck waldbesitzerseitig gef. Holzlisten [0,24 EUR/Fm]
- Logistikkdienstleistung [0,40 EUR/Fm]

(siehe VwV zur Durchführung der PWaldVO vom 01.08.2012)

Für die **Abrechnung** dieser Dienstleistungen gilt der **Mindestbetrag** gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Privatwaldverordnung (**derzeit 20.00 EUR pro Rechnung**).

Die Vollmacht wird erteilt

- bis zum Widerruf; die Kostenbeiträge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen (die jeweiligen Maßnahmen werden im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt)
- für eine bestimmte Maßnahme (evtl. Angaben über Waldflurstück, Gemeinde, Gemarkung, Holzlisten-Nr., etc.)

- für ein bestimmtes Holzsortiment:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Staatsforstverwaltung des Landes Baden-Württemberg (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrundegelegt.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden (Ziffer 341 AVZ). Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Waldbesitzers: \_\_\_\_\_